



MARKTGEMEINDE BREITENBRUNN AM NEUSIEDLER SEE

Bezirk: Eisenstadt-Umgebung (Bgld.)

7091 Breitenbrunn am N.S.

Eisenstädterstraße 18

Internet: www.breitenbrunn.at

Parteienverkehr: Mo.-Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr

Telefon: 02683/5213-0

Fax: 02683/5213-11

e-mail: post@breitenbrunn.bgld.gv.at

UID-Nr.: ATU16243205

DVR 0722162

Förderungsrichtlinien für energiesparende Maßnahmen der Marktgemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2012

Die Marktgemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See gewährt über schriftlichen Antrag Förderungen für energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nichtrückzahlbaren Kostenzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Biomasseanlagen sowie sonstige Anlagen auf Basis erneuerbarer Energie (Errichtung nach dem 31.12.2012).

Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Kleinwohnhäuser, Reihenhäuser und Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften. Nicht gefördert wird die Beheizung von Schwimmbädern.

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen (Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter und Pächter) mit Hauptwohnsitz in Breitenbrunn am Neusiedler See im Sinne des Meldegesetzes 1991 i.d.g.F. und Wohnbaugenossenschaften/juristische Personen (gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet). Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Es gelten weiters die Förderungsrichtlinien der Burgenländischen Energie Agentur (BEA). Das heißt, Sie müssen die Rechnungen, ein entsprechendes Prüf – und Abnahmeprotokoll von einem befugten Unternehmen über die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme der Anlage und die Zusicherung des Landes Burgenland (Genehmigungsschreiben) vorlegen, um eine Gemeindeförderung zu erhalten.

Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

Die Förderungsrichtlinien betreffend die Errichtung von Alternativenergieanlagen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. März 1994 treten mit 01.01.2013 außer Kraft.

Das Förderungsmaß wurde folgendermaßen festgelegt:

WARMWASSERBEREITUNG:

SOLARANLAGE FÜR WARMWASSERAUFBEREITUNG mit mind. 4 m² Kollektorfläche und mind. 200 l Speicher:

€ 30,- pro m² Kollektorfläche, höchstens jedoch € 300,- insgesamt

WÄRMEPUMPE FÜR WARMWASSERAUFBEREITUNG:

€ 100,- insgesamt

HAUSZENTRALHEIZUNG:

WÄRMEPUMPE (ERD-LUFT-WASSER) FÜR HEIZUNG UND WARMWASSERAUFBEREITUNG:

€ 400,- insgesamt

WÄRMEPUMPE (ERD-LUFT-WASSER) FÜR HEIZUNG

€ 300,- insgesamt

SOLARANLAGE FÜR WARMWASSERAUFBEREITUNG UND ZUSATZHEIZUNG mit mind. 12 m² Kollektorfläche und mind. 1000 l Speicher:

€ 30,- pro m² Kollektorfläche, höchstens jedoch € 400,- insgesamt

STÜCKHOLZKESSEL-HOLZVERGASERKESSEL mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

€ 300,- insgesamt

HEIZUNGSANLAGEN MIT AUTOMATISCHER BESCHICKUNG (HACKSCHNITZEL, PELLETS) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist:

€ 300,- insgesamt

KACHELOFEN, HEIZKAMIN, PELLETKAMINOFEN MIT VORRATSBEHÄLTER (mind. 15 kg), WASSERGEFÜHRTER OFEN – zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs (Gebäudeheizlast mind. 75 %):

€ 100,- insgesamt

STROMERZEUGUNG:

PHOTOVOLTAIKANLAGE:

€ 100,- je kWp / höchstens jedoch € 500,-.

WINDKRAFTANLAGE:

€ 100,- je kWp / höchstens jedoch € 500,-.